

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Alkoholverbotsverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Alkoholverbotsverordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 23.09.2021, in Kraft ab 13.10.2021

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Text

§ 1

Im Gemeindegebiet der Stadt Bruck an der Mur ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen verboten:

1. In dem im beiliegenden Plan der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, GZ.: RECHT/BRVO-2021/009-3, der einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet, schraffiert ausgewiesenen Bereich des Stadtgebietes Bruck an der Mur
2. alle innerhalb des Brucker Stadtgebietes gelegenen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze und -flächen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck an der Mur stehen oder von dieser verwaltet werden.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Genuss von alkoholischen Getränken zulässig

1. in jenen Bereichen, in denen alkoholische Getränke im Rahmen einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden
2. anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 3

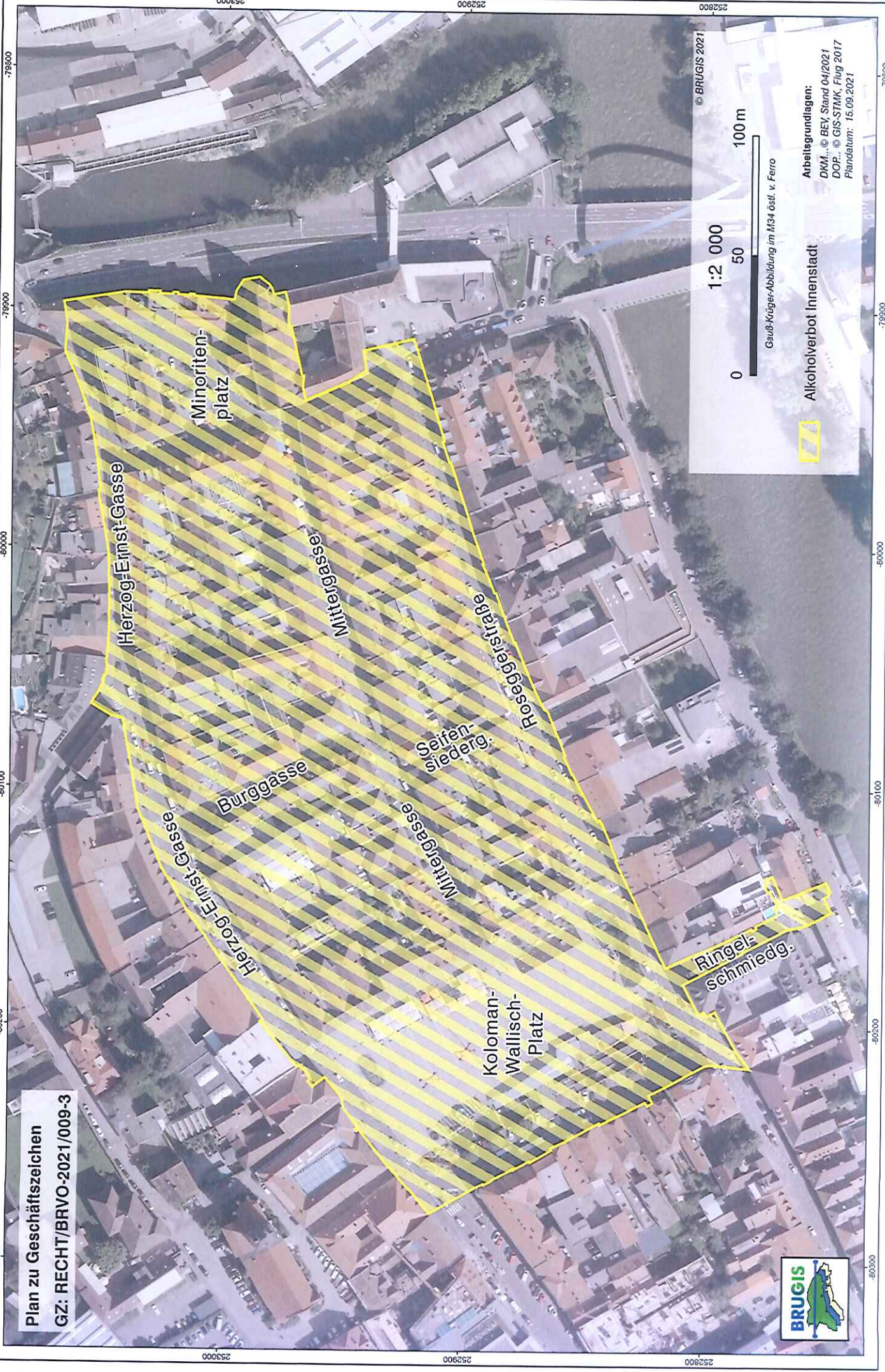
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 4 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 24/2005, i.d.F. LGBl. Nr. 100/2020, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ortspolizeiliche Verordnung Stadt Bruck/Mur: Alkoholverbot innerstädtische Bereich

Plan zu Geschäftszeichen
GZ: RECHT/BRVO-2021/009-3



Alkoholverbot Innenstadt

Arbeitsgrundlagen:
DKM. © BEV, Stand 04/2021
DOP. © GIS-STMK, Flug 2017
Plandatum: 15.09.2021

© BRUGIS 2021

1:2 000

0 50 100 m

Gauß-Krüger-Abbildung im M34 östl. v. Ferro